

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 2213

Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Bochum
Die Rechtsstellung der Stiftungsdestinatäre

Seite 2222

Rechtsanwalt und Notar Dr. Klaus-R. Wagner, Wiesbaden,
und Rechtsanwalt Dr. Ekkehardt von Heymann,
Frankfurt a.M.
Umgang mit Not leidenden geschlossenen
Immobilienfonds
– Teil I –

Seite 2232

BGH, 23. 9. 2003
Zur Anwendung des § 9 VerbrKrG auf einen zum Erwerb
einer Immobilie gewährten, grundpfandrechtlich nicht
abgesicherten Kredit

Seite 2234

OLG Stuttgart, 30. 9. 2003
Zu den Angaben nach Verbraucherkreditgesetz bei
unechter Abschnittsfinanzierung und bei Kreditverträgen
im Allgemeinen

Seite 2237

BGH, 22. 9. 2003
Kein Handeln als Nichtberechtigter (§ 816 Abs. 1 BGB)
bei Veräußerung der eigenen Geschäftsanteile der GmbH
durch den Alleingesellschafter

Seite 2238

BGH, 22. 9. 2003
Zu den Voraussetzungen, unter denen die Erstattung ver-
botener Auszahlungen nach § 31 Abs. 2, 3 GmbHG zur
Gläubigerbefriedigung erforderlich ist; zur Ausfallhaftung
eines GmbH-Gesellschafters nach § 31 Abs. 3 GmbHG

Seite 2255

Brüssel aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Bochum
Die Rechtsstellung der Stiftungsdestinatäre 2213
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Klaus-R. Wagner, Wiesbaden, und Rechtsanwalt Dr. Ekkehardt von Heymann,
Frankfurt a.M.
Umgang mit Not leidenden geschlossenen Immobilienfonds 2222
– Neuere Entwicklungen –
– Teil I –

Rechtsprechung

Bankrecht

- Bundesgerichtshof 23. 9. 2003 Zur Anwendung des § 9 VerbrKrG auf einen zum Erwerb 2232
einer Immobilie gewährten, grundpfandrechlich nicht
abgesicherten Kredit
- OLG Stuttgart 30. 9. 2003 Zu den Angaben nach Verbraucherkreditgesetz bei un- 2234
echter Abschnittsfinanzierung und bei Kreditverträgen
im Allgemeinen

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 22. 9. 2003 Kein Handeln als Nichtberechtigter (§ 816 Abs. 1 BGB) 2237
bei Veräußerung der eigenen Geschäftsanteile der GmbH
durch den Alleingesellschafter
- Bundesgerichtshof 22. 9. 2003 Zu den Voraussetzungen, unter denen die Erstattung ver- 2238
botener Auszahlungen nach § 31 Abs. 2, 3 GmbHG zur
Gläubigerbefriedigung erforderlich ist; zur Ausfallhaf-
tung eines GmbH-Gesellschafters nach § 31 Abs. 3
GmbHG

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 6. 2. 2003 Keine Unterbrechung der Verjährung durch Beiladung 2242
des Ersatzpflichtigen in einem verwaltungsgerichtlichen
Verfahren
- Bundesgerichtshof 7. 5. 2003 Zulässigkeit einer wiederholenden Feststellungsklage 2245
zur Verhinderung des Eintritts der Verjährung

Bundesgerichtshof	18. 6. 2003	Sofortiger Rechtserwerb des unwiderruflich Bezugsberechtigten bei der Lebensversicherung	2247
Bundesgerichtshof	20. 5. 2003	Zur Haftung eines im Zwangsversteigerungsverfahren gerichtlich beauftragten Sachverständigen für Grundstücks- und Gebäudebewertung gegenüber dem Ersteigerer	2249
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	26. 6. 2003	Auch nach der Reform des Zivilprozessrechts keine erweiterte Prüfungsbefugnis des Revisionsgerichts hinsichtlich der Zuständigkeit	2251
Bundesgerichtshof	10. 7. 2003	Befugnis des als Beschwerdegericht im zivilprozessualen Verfahren tätig gewordenen Landgerichts, die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof zuzulassen	2252

Dokumentation

Brüssel aktuell	1. Neufassung der Europäischen Verträge; 2. Vorschlag für eine Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen und geregelte Märkte	2255
-----------------	--	------

Bücherschau

Heinz Beck/Carl-Theodor Samm	Gesetz über das Kreditwesen, 98. Erg.-Lfg. Juli 2003	2256
------------------------------	--	------

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 71,20 (einschl. 7% MwSt. € 4,66) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2003 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV